

**Verordnung**

vom 20. Mai 2003

Inkrafttreten:
----------------

01.06.2003
------------

**über die Regulierung des Steinwildbestandes im Jahr 2003**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und die dazugehörige Verordnung vom 29. Februar 1988;

gestützt auf die Verordnung des Bundesrats vom 30. April 1990 über die Regulierung von Steinbockbeständen;

gestützt auf das Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2000 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaR);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2000 über die Ausübung der Jagd (JaAusR);

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Vom 8. bis 13. September 2003 dürfen im eidgenössischen Jagdbanngebiet Dent-de-Lys und in seiner Umgebung 4 Stück Steinwild abgeschossen werden.

<sup>2</sup> Im Falle höherer Gewalt kann das Amt für Wald, Wild und Fischerei (das Amt) diese Frist verlängern.

<sup>3</sup> Es dürfen erlegt werden:

- 1 Geiss im Alter von 1½ bis 2½ Jahren;
- 2 nicht Milch tragende Geissen im Alter von 3½ Jahren und ältere Tiere;
- 1 Bock im Alter von 6½ bis 10½ Jahren.

## Art. 2

<sup>1</sup> Diese Regulierungsjagd steht nur Jägern offen, denen vor 2003 mindestens dreimal ein Patent A erteilt worden ist.

<sup>2</sup> Die Jäger, die sich für diese Abschüsse interessieren, müssen ferner:

- a) im Kanton Freiburg wohnen;
- b) über die nötigen körperlichen Voraussetzungen verfügen;
- c) bis zum 1. Juli 2003 beim Amt ein schriftliches Gesuch mit der Angabe des Geschlechts und des Alters des gewünschten Tieres einreichen;
- d) sich gleichzeitig mit dem Gesuch verpflichten, bei der Durchführung des ihnen erlaubten Abschusses ständig mitzuwirken;
- e) an einer vom Amt organisierten vorgängigen Sitzung teilnehmen.

<sup>3</sup> Der Jäger, der bei den früheren Regulierungsabschüssen einen 3½-jährigen oder älteren Steinbock abgeschossen hat, kann sich nicht für den Abschuss eines 3½-jährigen oder älteren Steinbocks einschreiben. Hingegen kann er sich für den Abschuss einer Steingeiss beliebigen Alters einschreiben.

<sup>4</sup> Der Jäger, der bei den früheren Regulierungsabschüssen ein männliches Jungtier (Kitz, 1½- und 2½-jähriges Tier) oder eine Steingeiss abgeschossen hat, kann sich für den Abschuss eines Steinbocks oder einer Steingeiss jeglichen Alters einschreiben.

## Art. 3

Das Amt bestimmt durch Auslosung die Jäger, die diese Abschüsse durchführen dürfen. Folgende Prioritäten werden bei der Auslosung berücksichtigt:

- Die eingeschriebenen Jäger, die schon ein oder mehrere männliche oder weibliche Jungtiere (Kitze, 1½- und 2½-jährige Tiere) abgeschossen haben und denen bis jetzt kein anderes Stück Steinwild zugeteilt wurde, nehmen mit Priorität an der Auslosung für die Zuteilung des Abschusses eines 3½-jährigen oder älteren Steinbocks oder einer 3½-jährigen oder älteren Steingeiss teil.
- Anschliessend nehmen die übrigen eingeschriebenen Jäger, denen bei früheren Regulierungsabschüssen kein Steinwild zugeteilt wurde, an der Auslosung teil.
- Schliesslich nehmen die übrigen eingeschriebenen Jäger an der Auslosung für die Zuteilung der übriggebliebenen Stücke Steinwild teil.

**Art. 4**

Ausgeloste Jäger, die sich nachträglich zurückziehen, nicht zum Schuss kommen oder ein anderes Stück Steinwild als das bezeichnete erlegen, gelten als Inhaber einer Zuteilung.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Wildhüter organisieren die Regulierungsabschüsse. Sie vereinbaren mit den ausgelosten Jägern Ort und Zeit der Abschüsse.

<sup>2</sup> Der Transport von Waffen ist vom 7. September an gestattet, dies aber nur bis zu einer Alphütte. Im Jagdgebiet dürfen an diesem Tag keine Waffen mitgeführt werden.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Der Jäger trägt die Verantwortung für seine Schüsse allein.

<sup>2</sup> Unmittelbar nach dem Abschuss eines Stücks Steinwild muss der Jäger an Ort und Stelle das spezielle Kontrollformular ausfüllen und das Tier in sein Kontrollheft eintragen. Der Jäger muss das Steinwild und das Kontrollformular dem örtlichen Wildhüter spätestens bei der Heimkehr vorweisen.

<sup>3</sup> Jedes Stück Steinwild, das in Abweichung vom Abschlussplan erlegt wird, wird beschlagnahmt und zugunsten des Fonds für das Wild verkauft.

<sup>4</sup> Jedes erlegte, aber nicht mitgenommene Stück Steinwild gilt als erworben und wird nicht ersetzt.

<sup>5</sup> Wird ein krankes Stück Steinwild erlegt, so entscheidet das Amt über seine Verwendung und über einen allfälligen Ersatz.

<sup>6</sup> Wird ein erlegtes Stück Steinwild als genussuntauglich erklärt, so wird es mit seiner Trophäe beschlagnahmt. Es werden nur die vom kantonalen Agro-Lebensmittellabor ausgeführten Analysen anerkannt, wenn über den Ersatz eines genussuntauglichen Tieres entschieden werden muss. Es wird kein Ersatztier zugeteilt, wenn das erlegte Stück Steinwild schlecht behandelt wurde.

<sup>7</sup> Für den Abschuss einer Milch tragenden Geiss muss der Jäger eine Entschädigung von 200 Franken bezahlen.

<sup>8</sup> Es ist verboten, die Milchdrüsen der Steingeissen zu entfernen, bevor sie den Kontrollorganen vorgewiesen werden. Geissen, deren Milchdrüsen herausgeschnitten wurden, werden vom Kontrollorgan eingezogen.

**Art. 7**

Die zum Abschuss eines Stücks Steinwild ermächtigten Jäger müssen von berg-erfahrenen Personen begleitet sein, um die Nachsuche und den Transport der erlegten Tiere sicherzustellen.

**Art. 8**

<sup>1</sup> Es wird eine Abschussgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Sie beträgt:

- 200 Franken für eine Steingeiss im Alter von 1½ bis 2½ Jahren;
- 300 Franken für eine 3½-jährige oder ältere Steingeiss;
- 800 Franken für einen 6½- bis 10½-jährigen Steinbock.

<sup>3</sup> Diese Gebühr wird vom Amt nach dem Abschuss eingezogen.

**Art. 9**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Übertretungen im Sinne von Artikel 54 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 JaG.

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER